

Vorwort zur dritten Auflage

Im Jahre 2018 sind für die österreichische – und auch die europäische – Seilbahnwirtschaft zahlreiche entscheidende Änderungen eingetreten: So wurde zum einen die „Seilbahnrichtlinie“ aus dem Jahre 2000 durch die Verordnung (EU) 424/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen ersetzt. Diese Verordnung ist – nach Ablauf der Übergangsfrist – seit 21.4.2018 in allen Behördenverfahren bei einer Neuerrichtung bzw genehmigungspflichtigen Änderungen von Seilbahnanlagen anzuwenden. Im Unterscheid zu der Seilbahnrichtlinie wurden die neuen Bestimmungen als „Verordnung“ erlassen, daher sind sie in jedem Mitgliedstaat unmittelbar und direkt – ohne die Notwendigkeit einer innerstaatlichen Umsetzung – anwendbar. Ebenso geht die Verordnung nationalem Recht, welches ihr widerspricht, vor.

Mit dieser Verordnung soll eine – weitere – europaweite Harmonisierung der technischen Anforderungen an Bestandteile von Seilbahnanlagen und eine noch stärkere Vereinheitlichung des Sicherheitsniveaus in allen Mitgliedstaaten erreicht werden. Als Teil dieser Überlegungen wurde zugleich auch ein Verfahren zur (Markt-)Überwachung eingeführt, mit welchem geprüft wird, ob die auf den Markt gebrachten bzw eingeführten Teilsysteme und Sicherheitsbauteile nach wie vor den Anforderungen der Verordnung entsprechen.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wurden diverse Anpassungen und Ergänzungen der Bestimmungen des österreichischen Seilbahngesetzes notwendig. Zugleich wurden auch die – von der Verordnung nicht geregelten – Bestimmungen über das Verfahren für die Genehmigung des Baus, der Änderung und der Inbetriebnahme von Seilbahnanlagen überarbeitet. Eine sehr wesentliche Änderung wurde in Zusammenhang mit dem Konzessionsverfahren beschlossen: So wurde die direkte Verbindung zwischen der Konzessionsdauer und der (voraussichtlichen) technischen Lebensdauer einer Anlage aufgehoben. Das Seilbahngesetz enthält seit 2018 einerseits eine längere Konzessionsdauer von – generell – 50 Jahren. Diese Dauer kommt – andererseits und im Unterschied zu den zuvor geltenden Bestimmungen – einheitlich für alle Seilbahnsysteme zur Anwendung.

Mit der Novelle 2018 neu geschaffen wurde auch als – so die Regierungsvorlage – sicherheitsbedingte Neuerung die Einführung einer Generalrevision für alle Seilbahnsysteme (mit Ausnahme von Schleppliften). Diese Generalrevision ist erstmalig 40 Jahre nach der Erteilung der Betriebsbewilligung durchzuführen, die weiteren Revisionen sind dann alle 30 Jahre fällig.

Aus diesen Gründen und zur Aufnahme der seit der zweiten Auflage erfolgen Änderung diverser Bestimmungen, wurde das Handbuch komplett überarbeitet und ergänzt.

So wird im Anhang – neben den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen – die schon in der zweiten Auflage enthaltene Zusammenstellung aller für die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnanlagen relevanten Richtlinien, Erlässe, Merkblätter, etc, ausgebaut und auf den neuesten Stand gebracht. Dieser Anhang bietet somit dem Praktiker eine vollständige Zusammenstellung der aktuellen Bestimmungen und Vorschriften.

Weiters wurde die im Kapitel Zivilrecht enthaltene Darstellung der wesentlichen Rechtsprechung zu Haftungsfragen aktualisiert und eine Zusammenfassung der neuesten Entscheidungen abgedruckt, was einen raschen Überblick über den Stand der Rechtsprechung ermöglicht.

Den mir gegenüber aus der Branche oftmals geäußerten Wünschen folgend, wurde wieder besonders darauf geachtet, im Text zahlreiche Verweise zu den gesetzlichen Bestimmungen anzumerken, um ein rasches Nachschlagen in den im Anhang abgedruckten entsprechenden Gesetzesstellen zu ermöglichen.

Die dritte Auflage setzt daher die bewährte Darstellung aller für den Bau und den Betrieb von Seilbahnanlagen relevanten rechtlichen Bestimmungen fort. Damit ist dieses Buch die einzige Zusammenstellung dieser Art; vergleichbare Werke sind in Österreich nach wie vor nicht vorhanden.

Innsbruck, März 2019

Dr. Christoph Haidlen

www.seilbahnrecht.at

Vorwort zur ersten Auflage

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die von den österreichischen Seilbahnunternehmen zu beachten sind, finden sich quer verstreut über die gesamte Rechtsordnung. Diese Tatsache erschwert naturgemäß das Auffinden der diversen Rechtsquellen. Mit dem vorliegenden Buch werden einerseits zum ersten Mal zahlreiche der für Seilbahnunternehmen relevanten gesetzlichen Bestimmungen besprochen und dargestellt, andererseits werden auch erstmalig diese vielen verschiedenen Rechtsquellen und Gesetzesmaterien in einem Werk zusammengefasst. Eine derartige Zusammenstellung fehlte bislang in Österreich.

Die österreichische Seilbahnwirtschaft hat in den letzten Jahrzehnten, ausgehend von der ersten, im Jahre 1926 errichteten Seilbahnanlage, einen erheblichen Aufstieg vollzogen und stellt mittlerweile einen aus Österreich nicht mehr wegzuden-

kenden Wirtschaftsfaktor dar. In den letzten Jahren waren pro Saison bei den 262 Seilbahnunternehmen jeweils 14.000 Personen beschäftigt, etwa drei Viertel aller Winterurlauber kommen nach Österreich, um Wintersport zu betreiben. Die 3.100 Seilbahnanlagen (Stand: Winter 2004/2005) befördern über 600 Mio Fahrgäste pro Jahr und erwirtschaften damit einen jährlichen Gesamtumsatz von ca EUR 1,3 Mrd. International betrachtet befindet sich Österreich mit 50 Mio Skier-Days pro Jahr im Spitzenfeld der europäischen Wintersportdestinationen.

Die Seilbahnwirtschaft stellt auch einen wesentlichen indirekten Wertschöpfungsfaktor für den Wirtschaftsstandort Österreich dar, denkt man an die Umsätze, die bei den Herstellern von Seilbahnanlagen und den erforderlichen Geräten, in den Tourismusbetrieben, in der Bauwirtschaft, etc erwirtschaftet werden. So wurde beispielsweise von den Seilbahnunternehmen im Jahre 2006 ein Betrag von insgesamt EUR 523 Mio in die Erneuerung oder Verbesserung ihrer Anlagen investiert.

Gesellschaftsrechtlich sind die Seilbahnunternehmen in Österreich hauptsächlich in der Rechtsform der GmbH und der GmbH & Co KG strukturiert (75 % der Seilbahnen), organisiert sind sie im – innerhalb der Wirtschaftskammer Österreichs bestehenden – Fachverband der Seilbahnen, der wiederum in den Bundesländern (mit Ausnahme von Wien und dem Burgenland) über regionale Fachgruppen verfügt.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Seilbahnanlagen kommen zunächst die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, die zB regeln, wann und unter welchen Voraussetzungen Seilbahnanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, wie die technischen Überprüfungen stattfinden, etc. Auf der anderen Seite kommt auch dem Zivilrecht ein erheblicher Stellenwert zu, wenn beispielsweise Haftungs- und Schadenersatzfragen nach Unfällen zu klären sind. Weitere gesetzliche Normen, die Seilbahnunternehmen direkt betreffen, finden sich im Strafrecht (Stichwort: „Unternehmensstrafrecht“), daneben müssen auch umwelt-, arbeits- und landesrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Auf der europäischen Ebene sind noch die Beihilferegeln zu beachten.

Mit der vorliegenden Darstellung wird der gesamten Seilbahnwirtschaft erstmalig ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche für den Betrieb von Seilbahnanlagen wichtigen rechtlichen Normen zusammengefasst werden. Daher richtet sich dieses Buch zunächst an die Seilbahnunternehmen selbst, weiters aber auch an Hersteller, Lieferanten, Tourismusbetriebe, Behörden und Versicherungen.

Innsbruck, Jänner 2007

Dr. Christoph Haidlen